

**707 ReStart-Marketingförderung im Tourismus
in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020
zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie
(VV ReStart Tourismus RLP 2020)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 28. Oktober 2020 (8307)**

1 Zuwendungszweck

1.1 Touristische Marketingmaßnahmen - ReStart

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt Zuwendungen für touristische Marketingmaßnahmen, die geeignet sind, den Wiederanlauf (ReStart) des Tourismus in Rheinland-Pfalz nach den Schließungen sowie aufgrund der Einschränkun-

gen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu unterstützen, um deren Folgewirkungen abzufedern.

- 1.2 Touristische Marketingmaßnahmen - ReStart - zugunsten der Marketingkooperation der „Romantic Cities“ in Rheinland-Pfalz

Unter den Voraussetzungen der Nummer 1.1 gewährt das Land Rheinland-Pfalz weiterhin Zuwendungen für touristische Marketingmaßnahmen, welche der touristischen Marketingkooperation der „Romantic Cities“ unter dem Dach der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH zugutekommen.

- 1.3 Touristische Marketingmaßnahmen - ReStart - zugunsten der Marketingkooperation der Heilbäder und Kurorte in Rheinland-Pfalz

Unter den Voraussetzungen der Nummer 1.1 gewährt das Land Rheinland-Pfalz ferner Zuwendungen für touristische Marketingmaßnahmen, welche der touristischen Marketingkooperation der Heilbäder und Kurorte in Rheinland-Pfalz unter dem Dach der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH zugutekommen.

- 1.4 Touristische Marketingmaßnahmen - Wirtschaftsstandortmarke Rheinland-Pfalz.Gold

Darüber hinaus gewährt das Land Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Nummer 1.1 Zuwendungen für touristische Marketingmaßnahmen, die sich an die Wirtschaftsstandortmarke Rheinland-Pfalz.Gold und ihre Anwendung im Tourismus anschließen.

Förderfähig sind insbesondere touristische Marketingmaßnahmen, die die Wirtschaftsstandortmarke Rheinland-Pfalz.Gold im Rahmen der Markenarchitektur und des Markenmanuals umsetzen.

2 Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach der Nummer 1.1 und der Nummer 1.4 sind die zehn touristischen Regionen in Rheinland-Pfalz. Dabei handelt es sich um den Ahrtal-Tourismus Bad Neuenahr-Ahrweiler e. V., die Eifel Tourismus GmbH, die Hunsrück-Touristik GmbH, die Mosellandtouristik GmbH, die Naheland-Touristik GmbH, den Lahntal Tourismus Verband e. V., den Pfalz-Touristik e. V., die Rheinhessen-Touristik GmbH, die Romantischer Rhein Tourismus GmbH und den Westerwald Touristik-Service e. V.

- 2.2 Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach der Nummer 1.1 sind ferner die großen rheinland-pfälzischen Städte mit mehr als 80.000 Einwohnern bzw. deren Marketing-Organisationen, die im Fachausschuss „Arbeitskreis Städte“ des Tourismus- und Heilbäderverbands Rheinland-Pfalz e. V. organisiert sind. Dabei handelt es sich um

- die Stadt Kaiserslautern,
- die Koblenz-Touristik GmbH,
- die Tourist-Information Ludwigshafen, LUKOM Ludwigshafener Kongress- und Marketing-Gesellschaft mbH,
- die mainzplus CITYMARKETING GmbH,
- die Trier Tourismus und Marketing GmbH und
- die Stadt Worms.

- 2.3 Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach der Nummer 1.2 und 1.3 ist die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH.

3 Rechtsgrundlagen

- 3.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) in der jeweils geltenden Fassung und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung.

- 3.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zuständige Behörde

entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4 Gegenstand der Förderung

- 4.1 Förderfähige touristische Marketingmaßnahmen - ReStart - nach Nummer 1.1 bis 1.3 sind insbesondere

- die Produktion von touristischem Content (Fotos, Bewegtbild, Text etc.),
- Schaltkosten für Online- und Printwerbung (Mediabudget),
- Kosten für Suchmaschinenoptimierung und
- sonstige, vom Antragsteller zu begründende Corona-bedingte Anpassungsmaßnahmen im touristischen Marketing

- 4.2 Förderfähige touristische Marketingmaßnahmen für die Wirtschaftsstandortmarke Rheinland-Pfalz.Gold nach Nummer 1.4 sind insbesondere

- touristische Marketingmaßnahmen die entsprechend der Markenarchitektur und des Markenmanuals der Wirtschaftsstandortmarke Rheinland-Pfalz.Gold konkret umgesetzt werden (z. B. CI-Anpassung, Webseitenanpassung) und
- touristische Marketingmaßnahmen, die die Tourismuskampagne „Deine goldene Zeit in Rheinland-Pfalz“ konkret unterstützen.

- 4.3 Kosten für die Erstellung von ReStart-Konzepten im Tourismus oder von konzeptionellen Vorschlägen werden nur gefördert, wenn gleichzeitig hieraus resultierende konkrete Marketingmaßnahmen beantragt und gewährt werden.

- 4.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Personalkosten, Investitionen in öffentliche oder private touristische Infrastrukturen sowie reine Konzepterstellungskosten.

5 Fördervoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden (Bewerbung von rheinland-pfälzischen touristischen Angeboten).

- 5.2 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass mit der Durchführung bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden kann (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns), nicht jedoch vor Einreichen des Förderantrages bei der Bewilligungsbehörde. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns muss ein schriftlicher Antrag vor Beginn der Maßnahme mit ausreichender Begründung bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

- 5.3 Gefördert werden touristische Marketingmaßnahmen, die bis zum 31. März 2021 beendet sind. Eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes ist nicht möglich.

- 5.4 Die zu fördernden touristischen Marketingmaßnahmen müssen kurz- und mittelfristig einen wesentlichen Beitrag für die Bewältigung der Corona-Pandemie in der Tourismusbranche leisten. Sie sollen mittel- bis langfristig einen Impuls für das Standort-, Wein- und Tourismusmarketing für Rheinland-Pfalz bringen.

6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung mit einer Höchstfördersumme als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

- 6.2 Folgende Höchstbeträge sind im Rahmen der Förderung zu beachten:

- Zuwendungsempfänger nach der Nummer 2.1 erhalten für Maßnahmen nach der Nummer 1.1 eine Zuwendung von je bis zu 40.000 Euro und für Maßnahmen nach der Nummer 1.4 eine Zuwendung von je bis zu 20.000 Euro.

- b) Zuwendungsempfänger nach der Nummer 2.2 erhalten für Maßnahmen nach der Nummer 1.1 eine Zuwendung von je bis zu 40.000 Euro.
- c) Der Zuwendungsempfänger nach der Nummer 2.3 erhält für Maßnahmen nach der Nummer 1.2 eine Zuwendung von bis zu 10.000 Euro und für Maßnahmen nach der Nummer 1.3 eine Zuwendung von bis zu 25.000 Euro.

6.3 Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsberechtigt sind die Zuwendungsempfänger, die in der Nummer 2 genannt werden.
- 7.2 Der vollständige Antrag auf Förderung ist bis spätestens zum 11. Dezember 2020 beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW), Referat Tourismus „Marketingförderung“, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich unter Verwendung des dort erhältlichen Musterantragsformulars zu stellen. Später eingehende Förderanträge können nicht berücksichtigt werden.
- 7.3 Dem Antrag sind die im Musterantragsformular bezeichneten Anlagen beizufügen. Dabei handelt es sich um
 - a) die Beschreibung der touristischen Maßnahme,
 - b) die Begründung, welchen Beitrag die geplante touristische Marketingmaßnahme für den ReStart im Tourismus zur Abmilderung der Folgenwirkung der Coronapandemie leistet und
 - c) bei Anträgen nach der Nummer 1.4 zusätzlich eine Begründung zu dem Beitrag zur Umsetzung der Wirtschaftsstandortmarke Rheinland-Pfalz.Gold.
- 7.4 Zuständige Behörde ist das MWVLW.
- 7.5 Für die unter Nummer 2.1, 2.2 Buchst. b, c, d und e und unter Nummer 2.3 genannten Zuwendungsempfänger sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) in der jeweiligen Fassung zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.
- 7.6 Für die unter Nummer 2.2 Buchst. a und f genannten Zuwendungsempfänger sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K - Teil II Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) in der jeweiligen Fassung zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.